

Hessisches Eskalationskonzept

Auswirkungen der Ampel-Regelungen in Städten und Landkreisen

Stand: 4.1.2021 **Quelle:** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Das [Eskalationskonzept mit Ampelsystem](#) der Landesregierung setzt einen Rahmen für Städte und Landkreise, die gewisse Fallzahlen überschreiten. Es ergänzt die bestehenden Regelungen der [Kontakt-Verordnung vom 21.12.2020](#). Die zusätzlichen Regelungen müssen vor Ort in Kraft gesetzt werden.

Hinweise:

- Kinder- und Jugendarbeit wird im Paragraf 1 Abs. 7 geregelt und gilt nicht als öffentliche Veranstaltung nach Paragraf 1 Abs. 2b. Der Unterschied zwischen Jugendarbeit und öffentlichen Veranstaltungen ist zu berücksichtigen.
- Ob die jeweiligen zuständigen Behörden die Maßnahmen des Eskalationskonzepts vollständig übernehmen oder gar strengere Regeln einsetzen, muss vor Ort beobachtet und berücksichtigt werden.
- Akteure der Jugendarbeit müssen sich grundsätzlich informieren, in welcher Eskalationsstufe sich die Kommune befindet und welche Maßnahmen sie dementsprechend angeordnet hat. Diese sind dann bindend. Es kommt dann auf die örtlichen Regelungen an.
- Im Eskalationskonzept sind Auswirkungen auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 1 Abs. 7 nicht festgelegt. Trotzdem hier sind die Regelungen der jeweiligen Kommune bindend und zu beachten, die hierzu unter Umständen genauere oder zusätzliche Regelungen getroffen hat.

Soweit die aktuelle Kontakt-Verordnung Treffen, Versammlungen und Veranstaltungen grundsätzlich zulässt, können diese aber trotzdem eingeschränkt werden, wenn gewisse Inzidenzen regional wie folgt überschritten werden:

Stufe 3 (Orange) Inzidenz über 35	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 150 Teilnehmende bei einer öffentlichen Veranstaltung• Bei Angeboten, bei denen die Kinder und Jugendlichen nicht an einem festen Platz sitzen, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme.
Stufe 4 (Rot) Inzidenz über 50	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 100 Teilnehmende bei einer öffentlichen Veranstaltung• Bei allen Angebotsformen soll dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme• Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen
Stufe 5 (Dunkelrot) Inzidenz über 75	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 100 Teilnehmende bei einer Veranstaltung• Bei allen Angeboten soll dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme• Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen• Gruppengröße: maximal 5 Personen oder zwei Hausstände ohne Abstand, zu allen anderen Gruppen Mindestabstand von 1,5 Metern
Stufe 6 (Schwarz) Inzidenz über 200	<ul style="list-style-type: none">• Ausgangssperre zwischen 21 und 5 Uhr

Zusammenstellung: Klaus Bechtold | bechtold@hessischer-jugendring.de